



EINWOHNERGEMEINDE 4108 WITTERSWIL

GEMEINDEVERWALTUNG

Bättwilerstrasse 23, 4108 Witterswil

Telefon 061 725 10 10

E-Mail gemeinde@witterswil.ch

Prozessbeschreibung Anlassbewilligungen

1. Definition Anlassbewilligung

Gemäss § 9 Abs. 2 des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes (WAG) ist für gastwirtschaftliche Gelegenheitsanlässe sowie gemäss §23 Abs. 2 WAG für Handel mit alkoholischen Getränken im Rahmen eines Einzelanlasses eine Anlassbewilligung erforderlich.

Als Anlass wird im WAG umschrieben:

- Öffentlicher Anlass, der nicht in einem bewilligten Gastwirtschaftsbetrieb stattfindet
- Abgabe von alkoholischen oder nichtalkoholischen Getränken sowie Speisen gegen Entgelt
- Beanspruchung von öffentlichem oder privatem Grund

Sind die Punkte erfüllt, ist eine Anlassbewilligung zwingend.

Demnach benötigen «nicht öffentliche Anlässe» und «Anlässe ohne Gastwirtschaftsbetrieb» keine Anlassbewilligung.

Gemäss §15 WAG ist der/die Bewilligungsinhaber/in für die einwandfreie und rechtmässige Ausübung der gastwirtschaftlichen Tätigkeit verantwortlich. Er/Sie führt den Anlass persönlich und hat während der überwiegenden Dauer der Öffnungszeiten am Anlass anwesend zu sein. Zudem sorgt er/sie für Ruhe und Ordnung.

Das Gesuch für einen gastwirtschaftlichen Gelegenheitsanlass ist drei Monate vor dem Anlass bei der Gemeindeschreiberei einzureichen.

Zu spät eingereichte Anlassgesuche werden abgelehnt.

2. Prozessbeschreibung

Interessierte Personen, welche einen Anlass durchführen möchten, informieren sich entweder direkt bei der Gemeindeverwaltung oder via Gemeinde-Homepage. Auf der Homepage sind die Merkblätter sowie das Antragsformular aufgeschaltet.

Das ausgefüllten Antragsformulare sind mit den dazugehörigen Konzepten bei der Gemeindeschreiberei einzureichen. Die Gemeindeschreiberei prüft, ob alle Konzepte und Bewilligungen vorliegen. Bei fehlenden Konzepten oder Bewilligungen, wird das Gesuch zurück an die Veranstalter geschickt, um dies nachzureichen oder zu überarbeiten.

Sofern alle Bedingungen erfüllt sind und alle zusätzlichen Bewilligungen vorliegen wird die Anlassbewilligung ausgestellt. Darin werden explizit der Anlass mit Datum und Zeitangabe, die anlassverantwortliche Person sowie allfällige Auflagen aufgeführt. Ebenso wird auf weitere örtliche Vorschriften wie Polizeireglement, Mietvertrag etc. verwiesen.

Die mit der Unterschrift der Gemeindeschreiberin versehenen Bewilligung wird per Mail an den Veranstalter sowie CC an die betroffenen Stellen verschickt.

3. Weitere Informationen und Abgrenzungen zum Gesuch

Erwartete Besucherzahl	Ab 500 Personen wird von einem Grossanlass gesprochen.
Musikalische Unterhaltung	Veranstaltungen mit einem elektroakustisch erzeugten oder verstärkten Schall mit einem Schallpegel von über 93 dB sowie der Einsatz von Laseranlagen müssen gemäss Schall- und Laserverordnung (SLV; SR 814.49) gemeldet werden. Der Veranstalter oder die Veranstalterin sind dafür verantwortlich, dass das Publikum und die Nachbarschaft vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen geschützt ist und die Grenzwerte und die Bestimmungen der SLV jederzeit eingehalten werden. Die entsprechende Bewilligung wird vom Amt für Umwelt erteilt und muss vorliegen.
Verkehrs- und Sicherheitskonzept *	Bei Grossanlässen muss zwingend ein Verkehrs- und Sicherheitskonzept vorliegen. Anlässe auf Kantonsstrassen mit Verkehrsbeschränkungen muss von der Kantonspolizei bewilligt werden und muss vorliegen.
Sanität *	Bei Grossanlässen ist ein Sanitätskonzept einzureichen.
Abfall *	Bei Grossanlässen auf öffentlichem Grund muss ein Abfallkonzept vorliegen.
Anlässe im Wald	Bei Anlässe im Wald muss die Zustimmung resp. die Bewilligung vom Amt für Wald, Jagd und Fischerei Kanton SO vorliegen.
Durchführungsort	Wenn bei Grossanlässen privater Grund genutzt wird, muss die Zustimmung der Eigentümer vorliegen.
Nachtruhe	Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass das Nachtlärmverbot eingehalten wird. Grundsätzlich gilt die Nachtruhe ab 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr, während der Sommerzeit ab 23:00 Uhr

* Konzept kann auch bei kleineren Veranstaltungen verlangt werden.

4. Gebühren

Die Gebühren sind in der Benuützungsordnung wie folgt festgelegt:

Veranstaltungsgrösse (Personen pro Veranstaltungstag)	Gewinnorientierte Veranstalter (CHF/Tag)	Nicht gewinnorientierte Veranstalter (CHF/Tag)	Zusätzliche, ausserordentliche Abklärungen nach Aufwand (CHF)
bis 200	150.--	keine	80.--/Std.
bis 500	200.--	100.--	80.--/Std.
über 500	300.--	150.--	80.--/Std.
Freinachtbewilligung bis 03.00 Uhr	30.--	30.--	80.--/Std

- für jeden weiteren Veranstaltungstag gelten um 50% reduzierte Gebühren.
- Für Anlässe, welche die Gemeindebehörden organisieren, werden keine Gebühren erhoben (Gemeinderat, Kommissionen, Schule, MUSOL)